



**Aktuelles zum Jahresabschluss zum
31.12.2020 im Bereich von
Pflegeeinrichtungen**

Jan Grabow

9. März 2021

Inhalt

1. Bilanzierung Anlagevermögen.....	3
2. Drohverlustrückstellungen bei Mietmodellen.....	3
3. Rückzahlungsverpflichtungen bei Nichteinhaltung der vereinbarten Personalausstattung (aktuell ausgesetzt).....	4
4. Finanzierungszuschläge gemäß Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG): Zusätzliche Pflegestellen nach § 8 Abs. 6 SGB XI (aktuell nicht ausgesetzt).....	4
5. Spitzabrechnung Corona-Erstattungen.....	4
6. Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung im Jahresabschluss 2020.....	6
6.1. Bedarfsmeldung.....	6
6.2. Feststellung des Finanzierungsbedarfs.....	7
6.3. Festsetzung des Umlagebetrages.....	7
6.4. Zahlung der Umlage.....	7
6.5. Finanzierung der Ausbildungsumlagen über Vergütungszuschläge.....	7
6.6. Ausgleich von Corona-bedingten Mindereinnahmen aus der Abrechnung des Ausbildungszuschlags.....	8
6.7. Ausweis von vereinnahmten Ausbildungszuschlägen und zu leistenden Abschlagszahlungen an den Ausbildungsfonds als Durchlaufende Posten.....	8
6.8. Auszahlung der Ausgleichszuweisung.....	8
6.9. Abrechnung der Umlagebeträge und Ausgleichszuweisungen.....	8
6.10. Fazit:.....	9
7. Pflegeeinrichtungen in NRW: Pflicht zur Führung von virtuellen Konten – was ist zu beachten?.....	9
7.1. Warum sind virtuelle Konten zu führen?.....	9
7.2. Ab welchem Jahr sind die tatsächlichen Aufwendungen im virtuellen Konto nachzuweisen?.....	10
7.3. Wie erfolgt die Kappungsberechnung?.....	10
7.4. Sind zum Jahresende nicht verausgabte Mittel zurückzuzahlen?.....	10
7.5. Sind bei allen Einrichtungen virtuelle Konten zu führen?.....	10
7.6. Welche Angaben sind zur Führung virtueller Konten zu machen?.....	11
7.7. Weitere Handlungsempfehlungen.....	11
8. Prognose 2021.....	12
9. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege.....	12

1. Bilanzierung Anlagevermögen

Ein Klassiker bei Erstellung des Jahresabschlusses von Pflegeeinrichtungen sind insbesondere Bewertungsfragen im Anlagevermögen sowie Abgrenzungsfragen zwischen Investitionen und Instandhaltungen. Hierbei wirft unter anderem das regelmäßige Auseinanderfallen zwischen betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer und Refinanzierungszeitraum der Pflegeimmobilien die Frage auf, ob die Finanzierung für die Bilanzierung maßgeblich ist. Etwas ungewöhnlicher ist demgegenüber die Situation z.B. in NRW, wenn (Ersatzneu-) Baumaßnahmen zum Teil über einen Zeitraum von 25 Jahren refinanziert werden. Auch in diesem Fall ist die Finanzierung nicht für die Bilanzierung maßgeblich.

Erhöhte Anforderungen an die Gebäudequalität werfen in verschiedenen Bundesländern zusätzliche Bilanzierungsfragen auf, wenn es z.B. zu einem (Teil-) Abriss kommt und ggf. Buchwertkorrekturen erforderlich werden.

2. Drohverlustrückstellungen bei Mietmodellen

Aber auch im Betreiber-Investor-Modell können bilanzierungspflichtige Sachverhalte zu berücksichtigen sein, wenn aufgrund von nachhaltigen Verlusten aus einem Miet- oder Pachtvertrag handelsrechtlich ggf. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden sind. Hiervon können aktuell Pflegeeinrichtungen in NRW betroffen sein, bei denen nach Auslaufen des Bestandsschutzes ab dem 1.7.2021 Verschlechterungen in der Refinanzierung drohen. Da es sich bei einem Miet-/Pachtvertrag um einen für das Geschäftsmodell einer Pflegeeinrichtung besonders bedeutsamen Vertrag handelt, sind nach herrschender Meinung Drohverlustrückstellungen erst dann zu bilden, wenn hierdurch im Gesamtergebnis ein Verlust entsteht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass steuerrechtlich die Bildung von Drohverlustrückstellungen in den meisten Fällen verboten ist (§ 5 Abs. 4 a EStG).

Zu beachten ist auch, dass bei einer im Hinblick auf die drohende Verschlechterung in der Refinanzierung der Investitionskosten vereinbarte Miet-/Pachtabsenkung vermierterseitig die Bewertung der Pflegeimmobilie zu überprüfen ist.

Handlungsoptionen für Mietmodelle in NRW zum 1.7.2021:

- Bestandsschutz bestehender Mietverträge § 8 Abs. 9 APG-DVO bis 31.12.2020 (neu: 30.6.2021)
- Bestandsschutz bestehender Mietverträge § 8 Abs. 10 APG-DVO ab 1.1.2021 (neu: 1.7.2021)
- § 8 Abs. 11 APG-DVO (neu): Investorenschutzregelung des MAGS
- § 8 Abs. 14 APG-DVO (neu): Konkrete Vergleichsberechnung
- § 8 Abs. 12 APG-DVO (neu): Antrag auf Überschreitung der Angemessenheitsgrenze (Kündigungsmöglichkeit, Bedarf, Härtefall)
- Verzicht auf Pflegewohngeld und Individualvereinbarung Investitionskosten mit dem Sozialhilfeträger nach § 75 SGB XII

- Kauf der Immobilie
- Widerspruchs-/Klageverfahren

3. Rückzahlungsverpflichtungen bei Nichteinhaltung der vereinbarten Personalausstattung (aktuell ausgesetzt)

Nach § 115 SGB XI können Pflegeeinrichtungen bei Unterschreitung der vereinbarten Personalbesetzung deutliche Sanktionen in Form von Rückzahlungsverpflichtungen drohen. Hier sind auch erste Fälle bekannt geworden, bei denen diese Regelung bereits zu nicht unwesentlichen Rückzahlungsverpflichtungen geführt haben. Allerdings sehen die Sonderregelungen für Pflegeeinrichtungen in der Corona-Krise vor, dass aktuell bei Unterschreitungen der in den Pflegeeinrichtungen vereinbarten Personalausstattung keine Vergütungskürzungsverfahren stattfinden.

4. Finanzierungszuschläge gemäß Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG): Zusätzliche Pflegestellen nach § 8 Abs. 6 SGB XI (aktuell nicht ausgesetzt)

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich der Einrichtungen für Kurzzeitpflege erhalten auf Antrag einen Vergütungszuschlag zur Finanzierung zusätzlicher Pflegestellen. Der Anspruch auf einen Vergütungszuschlag ist je nach Einrichtungsgröße gestaffelt (von 0,5 bis 2,0 Pflegestellen). Voraussetzung für die Gewährung des Vergütungszuschlags ist, dass die Pflegeeinrichtung über neu eingestelltes oder durch Stellenaufstockung über zusätzliches Personal verfügt.

Die Zuschläge sind gemäß PBV als Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten (KGr. 44) zu verbuchen bzw. als sonstige betriebliche Erträge i. S. d. § 275 HGB.

Der Anspruch entfällt,

- wenn die Pflegeeinrichtung die Fachkraftquote nicht einhält
- oder nicht über das Pflegepersonal verfügt, das sie nach der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 SGB XI vorzuhalten hat,
- oder wenn die der Bemessung des Vergütungszuschlags zugrundeliegenden Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse nicht mehr bestehen

Es hat eine Passivierung der möglichen Rückzahlungsverpflichtung als sonstige Rückstellung zu erfolgen.

5. Spitzabrechnung Corona-Erstattungen

Der Erstattungsanspruch gemäß § 150 SGB XI umfasst Corona-bedingte Mehraufwendungen und Mindereinnahmen in Bezug auf die Leistungserbringung nach dem SGB XI sowie dem SGB V einschließlich Leistungen für Unterkunft und Verpflegung.

Erfreulich ist, dass der Corona-Pflege-Schutzschirm ohne Kürzungen bis zum 30.6.2021 verlängert worden ist. Allerdings bestehen in Bezug auf die Ermittlung des Erstattungsanspruchs nach § 150 SGB XI zahlreiche Unsicherheiten, die im Jahresabschluss von Pflegeeinrichtungen zum 31.12.2020 zu würdigen sind.

Der Erstattungsanspruch gemäß § 150 SGB XI umfasst Corona-bedingte Mehraufwendungen und Mindereinnahmen in Bezug auf die Leistungserbringung nach dem SGB XI sowie dem SGB V einschließlich Leistungen für Unterkunft und Verpflegung.

Ausgenommen sind u.a. Mindereinnahmen bei den Investitionskosten oder im Bereich Kiosk, Cafeteria oder der Selbstzahlerleistungen. Ebenfalls nicht erstattungsfähig sind Positionen, die anderweitig (z. B. über Überbrückungshilfe, Kurzarbeitergeld, Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz und Einnahmen aus der Arbeitnehmerüberlassung, Pflegebonus § 150a SGB XI) finanziert werden. Der Erstattungsanspruch nach § 150 SGB XI entfällt jedoch erst, wenn diese anderweitigen Erstattungen auch tatsächlich zugeflossen („bereite Mittel“) sind.

Nicht immer wird beachtet, dass eine grundsätzliche Verpflichtung besteht, Restbestände in Bezug auf Schutz- und Hygienematerial im Rahmen einer Inventur festzustellen. Hierdurch kann sich eine „Unwucht“ zwischen dem Materialaufwand laut GUV sowie den geltend gemachten Mehraufwendungen ergeben.

Wenn Erstattungsansprüche für Mehraufwendungen im Bereich der Personalkosten geltend gemacht werden, sind zusätzliche Einnahmen bei Leistungsausweitungen gegenzurechnen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die tatsächliche Personalbesetzung (inkl. Überstunden und Fremdpersonal) oberhalb des Stellensolls liegt. Im Sachkostenbereich (z.B. spezielle Fortbildungsangebote, für Rekrutierungskosten oder zur Vorbereitung und Durchführung des Antragsverfahrens) ist zu klären, ob der Mehraufwand nicht bereits über die Pflegesätze finanziert ist.

Beim Ausgleich von Mindereinnahmen sind Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich gegenzurechnen.

Die Auszahlung erfolgt vorläufig bis zum Abschluss eines Nachweisverfahrens. Die vorläufige Auszahlung gilt als endgültig, wenn die zuständige Pflegekasse für Auszahlungen das Jahr 2020 betreffend bis zum 31. Dezember 2022 und für Auszahlungen das Jahr 2021 betreffend bis nach Ablauf von 24 Monaten nach dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI geregelten Zeitpunkt keine Rückerstattung geltend macht oder keine endgültige Entscheidung über den Erstattungsanspruch trifft.

Häufige Fehler

- Ansprüche wurden nicht für alle Einrichtungen gesondert geltend gemacht
- Mindereinnahmen wurden mit Mehreinnahmen aus anderen Monaten verrechnet
- Bei der bilanziellen Erfassung von Mehraufwand wurde die Kostenartensystematik nicht beibehalten
- Restbestände in Bezug auf Schutz- und Hygienematerial wurde nicht erfasst
- Bei der Erstattung von Mehraufwendungen im Bereich der Personalkosten werden Erlöse aus Leistungsausweitungen nicht gegengerechnet
- Es wird Personalmehraufwand geltend gemacht, der bereits über die Pflegesätze finanziert ist

- Es wurde Mehraufwand für einmalige Sonderleistungen ('Corona-Prämien') geltend gemacht
- Es wird Mehraufwand für spezielle Fortbildungsangebote, für Rekrutierungskosten oder zur Vorbereitung und Durchführung des Antragsverfahrens nach §150 Abs. 2 SGB XI geltend gemacht?
- Es wird Mehraufwand für Corona-Tests geltend gemacht
- Es werden Anschaffungskosten von Anlagegütern geltend gemacht
- Es werden hypothetische Mindereinnahmen angenommen
- Abweichungen vom Referenzmonat Januar ohne Abstimmung mit den Pflegekassen
- Berücksichtigung von Mindererlösen im Bereich Cafeteria, Kiosk oder bei den Selbstzahlerleistungen
- Ausgleich von Mindereinnahmen ohne Berücksichtigung von Einsparungen
- Keine Berücksichtigung von anderweitigen Einnahmen

Da in Bezug auf die Ermittlung des Erstattungsanspruchs nach § 150 SGB XI zahlreiche Unsicherheiten bestehen, sind etwaige Rückzahlungsverpflichtungen über Wertberichtigungen auf Forderungen oder angemessene Rückstellungsbildung im Jahresabschluss zum 31.12.2020 von Pflegeeinrichtungen zu erfassen.

6. Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung im Jahresabschluss 2020

Ein neuer Sachverhalt, der Bilanzierungsfragen im Jahresabschluss zum 31.12.2020 aufwirft, ist die Ausbildungsfinanzierung gemäß Pflegeberufegesetz.

Die Finanzierung der generalistischen Ausbildung in der Pflege erfolgt ab 1.1.2020 einheitlich über Ausgleichsfonds auf Landesebene (AFBW). Alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen werden zur Finanzierung des Fonds im Rahmen eines Umlageverfahrens herangezogen.

Nach Erhebung des Gesamtfinanzierungsbedarfs erhalten Pflegeeinrichtungen im Verlauf des Oktobers eines Jahres Umlagebescheide, in denen festgelegt ist, in welcher Höhe der monatliche Umlagebetrag im nächsten Jahr zu zahlen ist.

Pflegeeinrichtungen refinanzieren ihre Umlagezahlungen über Ausbildungszuschläge. Sie können die auf sie entfallenden Umlagebeträge in den Vergütungssätzen für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Abs. 1 und § 89 SGB XI berücksichtigen.

Die stationäre Pflegeeinrichtung bringt den Umlagebetrag über einen einrichtungsindividuellen Ausbildungszuschlag und die ambulante Pflegeeinrichtung über einen landesweiten Ausbildungszuschlag auf.

6.1. Bedarfsmeldung

Um die Ausbildungskosten zu ermitteln, die später aus dem Fonds refinanziert werden, sind von allen auszubildenden Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen die Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden und Angaben zur Auszubildendenvergütung mitzuteilen. Die Pflegeschulen geben die Anzahl der voraussichtlichen Schüler an.

6.2. Feststellung des Finanzierungsbedarfs

Aus der Summe aller Ausbildungsbudgets, der Liquiditätsreserve und der Verwaltungskostenpauschale ergibt sich auf Landesebene die Gesamtsumme des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung.

6.3. Festsetzung des Umlagebetrages

Nach Erhebung des Gesamtfinanzierungsbedarfs erhalten alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen einen Umlagebescheid. Daraus geht die Höhe der monatlich zu zahlenden Umlage je Einrichtung hervor.

6.4. Zahlung der Umlage

Die Umlage ist jeweils bis zum 10. eines Monats zu zahlen. Die konkreten Zahltermine werden im Umlagebescheid mitgeteilt. Die Ausbildungsumlage ist auch bei Corona-bedingter Schließung des Betriebs zu zahlen. Mindereinnahmen sind über den Schutzschirm nach § 150 SGB XI erstattungsfähig.

6.5. Finanzierung der Ausbildungsumlagen über Vergütungszuschläge

Die Krankenhäuser und die Pflegeeinrichtungen refinanzieren ihre Umlagezahlungen in 2020 über Ausbildungszuschläge (Erhöhung des Punktwerts oder mit einem festen Betrag zur Finanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz). Die Höhe des Ausbildungszuschlages in den Krankenhäusern vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen können die auf sie entfallenden Umlagebeträge in den Vergütungssätzen für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Absatz 1 und § 89 SGB XI berücksichtigen.

Im Einzelfall erfolgten im Rahmen der Pflegesatzvereinbarungen in 2020 lediglich pauschale Fortschreibungen, ohne dass Vergütungssätze zur Finanzierung der Umlagebeträge über für die allgemeinen Pflegeleistungen vereinbart worden sind. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Nachfinanzierung möglich ist und im Jahresabschluss 2020 eine Forderung eingestellt werden kann.

In den zuständigen Pflegesatzkommissionen wurde vereinbart, dass eine Nachfinanzierung der Ausbildungsumlage für 2020 über die Pflegesatzvereinbarungen in 2021 grundsätzlich möglich sein soll und im Einzelfall pragmatische Lösungen im Rahmen der Pflegesatzverhandlung(en) mit den Kostenträgern gefunden werden sollen.

Die erhobenen Umlagen werden an den Ausbildungsfonds ausgezahlt. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Vergütungszuschläge über die Pflegesätze abgerechnet worden sind.

6.6. Ausgleich von Corona-bedingten Mindereinnahmen aus der Abrechnung des Ausbildungszuschlags

Die den Pflegebedürftigen ggf. nach landesrechtlichen Regelungen in Rechnung gestellte Altenpflegeausbildungsumlage sowie der Ausbildungszuschlag für die generalistische Pflegeausbildung (Pflegeberufegesetz) sind Bestandteil der Forderungen bzw. Einnahmen. Mindereinnahmen aufgrund von zeitweiser Schließung oder Corona-bedingten Leistungsrückgängen können somit über den Pflegeschutzschirm gemäß § 150 SGB XI geltend gemacht werden. Die entsprechenden Erstattungen bei den Ausbildungszuschlägen nach dem Pflegeberufesetz sind aber im Rahmen der Spitzabrechnung nach § 17 Pflegeberufesetz-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) gegenüber der zuständigen Stelle anzugeben, da sonst eine Doppelfinanzierung erfolgen würde.

6.7. Ausweis von vereinnahmten Ausbildungszuschlägen und zu leistenden Abschlagszahlungen an den Ausbildungsfonds als Durchlaufende Posten

Die zu erhebenden Ausbildungszuschläge und zu leistenden Abschlagszahlungen sind nach berufsständischer Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer bei den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern als „Durchlaufende Posten“ zu behandeln. In der Praxis zeigt sich, dass hiervon abweichend die Abrechnung der Vergütungszuschläge in der GUV als Ertrag erfasst wird und die Zahlung der vereinnahmten Ausbildungszuschläge als Aufwand gebucht wird. Wir empfehlen in diesem Fall das Aufwandskonto, worüber die abzuführenden Ausbildungszuschläge erfasst werden, in der Zeilensteuerung der GUV-Position zuzuordnen, in der die Erträge aus der Abrechnung der Ausbildungszuschläge erfasst werden. Dies führt im Ergebnis bei kleinen Differenzen zwischen den vereinnahmten Erträgen und den entsprechenden Aufwendungen in der GUV zu einer saldierten Darstellung.

6.8. Auszahlung der Ausgleichszuweisung

Für jede/n Auszubildende/n bzw. jede/n Schüler/in erhalten die Pflegeeinrichtungen monatliche Ausgleichszuweisungen. Die Auszahlung wird zum Ende eines Monats auf das im Rahmen der Registrierung hinterlegte Bankkonto überwiesen. Für die Pflegeschulen erfolgt eine Anpassung der Ausgleichszuweisungen nur, wenn durch die Änderungen der Schülerzahlen eine Klasse neu eingerichtet wird oder wegfällt.

Nach handelsrechtlicher Betrachtung handelt es sich bei Zahlungen des Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) um „sonstige Umsatzerlöse“, bei Pflegeschulen um "Umsatzerlöse".

6.9. Abrechnung der Umlagebeträge und Ausgleichszuweisungen

Im Abrechnungsjahr 2021 (Folgejahr zum Finanzierungsjahr 2020) erfolgt die Abrechnung der Umlagebeträge. Dazu müssen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum 2020 geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge vorlegen. Die zuständige Stelle gleicht

den Differenzbetrag innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraumes durch Anpassung des mtl. Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus.

Zudem erfolgt die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen. Die ausbildenden Einrichtungen und die Pflegeschulen müssen eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vorlegen. Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben (gest. Ausbildungszahlen) die Höhe der Ausgleichszuweisungen werden diese Mehrausgaben im Folgezeitraum berücksichtigt.

Aus diesen beiden Spitzabrechnungen ergibt sich weitergehender Abgrenzungsbedarf für den Jahresabschluss zum 31.12.2020. Es ist zu prüfen, ob die Spitzabrechnung im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit entfallen kann.

6.10. Fazit:

Die Ausbildungszuschläge und Abschlagszahlungen an den Ausbildungsfonds sind in der GUV als sog. „Durchlaufender Posten“ zu behandeln (vgl. hierzu Grabow „Altenheim 12/2019 S. 40 f.).

Bei den Erstattungen aus dem Ausbildungsfonds handelt es sich um „sonstige Umsatzerlöse“, bei Pflegeschulen um "Umsatzerlöse".

Die Ergebnisse der zum 30. Juni 2021 erfolgenden Spitzabrechnung sind im Jahresabschluss zum 31.12.2020 zu berücksichtigen.

7. Pflegeeinrichtungen in NRW: Pflicht zur Führung von virtuellen Konten – was ist zu beachten?

Die Regelungen der APG DVO zur Investitionskostenfinanzierung stellen die Pflegeeinrichtungen, aber auch die mit der Umsetzung befassten Landschaftsverbände in NRW unverändert vor große Herausforderungen. Die hohe Komplexität der APG DVO hatte bereits zu erheblichen Verzögerungen in den Antragsverfahren sowie bei der Bescheiderteilung geführt, wobei bis heute zahlreiche Umsetzungsfragen noch ungeklärt sind oder sich noch in gerichtlicher Klärung befinden. Diese Unsicherheiten betreffen unverändert auch die Verpflichtung zur Führung virtueller Konten.

7.1. Warum sind virtuelle Konten zu führen?

Der Gesetzgeber hatte im Rahmen des Entfesselungspaketes klargestellt, dass bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der APG DVO keine strenge Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO bestanden hat. In der Investitionskostenfinanzierung ist nach den Vorgaben des § 82 Abs. 3 SGB XI nur der Ansatz angemessener Pauschalen zulässig. Die virtuellen Konten sollen daher zur Überwachung der sog. Kappungsgrenzen dienen und sicherstellen, dass die Pauschalen nach §§ 4 und 6 APG DVO angemessen im Sinn von § 82 Abs. 3 SGB XI sind. Diese Kappungsberechnung ist jeweils bei der Neufestsetzung durchzuführen.

Sind von den Einrichtungen diese virtuellen Konten zu führen?

Nach Informationen des MAGS sind in Pfad.invest überhaupt keine Konten im eigentlichen Sinne zu führen. Im Antragsverfahren zum 1.7.2021 müssen Träger mit Einrichtungen, die im Mietmodell betrieben werden, erstmalig für ihre Einrichtungen in Pfad.invest in den Feldern #520 und #530 Angaben zu der Summe der tatsächlichen Verausgabung in Bezug auf die Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO machen und diese auf Anforderung gegenüber dem Landschaftsverband belegen können.

7.2. Ab welchem Jahr sind die tatsächlichen Aufwendungen im virtuellen Konto nachzuweisen?

Mit den Anträgen zum 01.07.2021 werden für Mietmodelle Angaben zu den virtuellen Konten ab der ersten Investitionskosten-Festsetzung nach APG DVO abgefragt. Bereits im Rahmen früherer Beantragung in Pfad.invest erfasste Zahlen sind hierbei irrelevant. Nach aktuellem Stand müssen Eigentümermodelle voraussichtlich auch in 2021 mit den Anträgen zum 01.01.2022 Angaben zu den virtuellen Konten machen.

7.3. Wie erfolgt die Kappungsberechnung?

Anhand der Angaben in Pfad.invest wird automatisiert die sog. Kappungsberechnung erstellt. Hierbei erfolgt ein Abgleich zwischen den laut Bescheid theoretisch zur Verfügung stehenden Mitteln sowie den Angaben zu der Summe der tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 4 und 6 APG DVO. Hierdurch wird überwacht, wann die gesetzlichen Obergrenzen der nicht verausgabten Mittel nach § 4 APG DVO (das Vierfache des Jahresbetrages) bzw. nach § 6 APG DVO (das Zehnfache des Jahresbetrages) überschritten werden.

7.4. Sind zum Jahresende nicht verausgabte Mittel zurückzuzahlen?

Auch im Fall einer Schließung sind nicht verausgabte Mittel nicht zurückzuzahlen. Ein jahresübergreifender Einsatz der Refinanzierungsmittel ist zulässig (vgl. § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 APG DVO NRW). Bei Überschreitung der Kappungsgrenzen droht aber eine Kürzung des I-Kostensatzes im Folgezeitraum. Nach § 11 Abs. 7 APG DVO sind bei einem Trägerwechsel auf den virtuellen Konten bestehende Restwerte sowie nicht verausgabte Beträge nach §§ 4 und 6 APG DVO auf den neuen Einrichtungsträger zu übertragen. Bei einem Ersatzneubau gilt das Prinzip der Einrichtungsidentität (vgl. § 3 Abs. 6 APG DVO). Die Einrichtung besteht mit dem Ersatzneubau fort. Dementsprechend werden die virtuellen Konten auch hier übertragen.

7.5. Sind bei allen Einrichtungen virtuelle Konten zu führen?

Virtuelle Konten sind im Eigentümermodell (gilt auch für die sog. konkrete Vergleichsberechnung vgl. § 8 Abs. 14 APG DVO) grundsätzlich immer zu führen. Im Mietmodell mit fiktiver

Vergleichsberechnung sind Ausnahmen („löffelfertig“ Anmietung) möglich, wenn dem Betreiber keine Einnahmenanteile in Bezug auf die Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO verbleiben.

7.6. Welche Angaben sind zur Führung virtueller Konten zu machen?

Im Festsetzungsantrag sind Angaben zu den tatsächlichen getätigten Aufwendungen in Bezug auf die Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO zu machen.

Zu den Aufwendungen nach § 4 APG DVO gehören die Leasingaufwendungen, Instandhaltungsaufwendungen sowie Abschreibungen der sonstigen Anlagegüter (u.a. Betriebsvorrichtungen, bewegliche Anlagegüter, Außenanlagen). Neben den über Fremdrechnungen nachweisbaren Instandhaltungsaufwendungen können auch Kosten des eigenen Personals geltend gemacht werden. Verbrauchsgüter sind nicht durch die Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO zu finanzieren. Zu beachten ist, dass Träger mit Einrichtungen mit konkreter Vergleichsberechnungen auch Angaben zu den Aufwendungen nach §§ 4 und 6 APG DVO machen müssen.

Ist bei der Mittelverwendung eine Zurechnung investiver Aufwendungen aus Zentralbereichen oder ausgegliederten Bereichen zulässig?

Entsprechend der Rückmeldung des MAGS können auch anteilige Aufwendungen in Bezug auf die Mittelverwendung nach §§ 4 und 6 APG DVO NRW von Zentralbereichen (EDV, Verwaltung) oder ausgegliederten Bereichen (Küche, Wäscherei, Blockheizkraftwerk) in die Mittelverwendung entsprechend dem Tatsächlichkeitsprinzip einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass diese verursachungsgerecht zugeordnet werden und diese Zuordnung nachvollziehbar ist.

7.7. Weitere Handlungsempfehlungen

Die Vereinbarung kostendeckender Leistungsentgelte und die intensive Vorbereitung auf Pflegetarifverhandlungen gewinnen zusätzlich an Bedeutung. Da in der Finanzbuchhaltung nach der Kostenartensystematik gebucht wird, sind keine Sammelkonten für die Aufwendungen nach §§ 4 und 6 APG DVO zu bilden. Die Überwachung der Kappungsgrenzen sollte über die Kostenrechnung oder eine Projektbuchhaltung erfolgen. Zusätzlich ist ein Investitions- und Instandhaltungscontrolling einzuführen.

8. Prognose 2021

Der unermüdliche „Gesetzgebungseifer“ bei gleichzeitigen „Corona-bedingten“ Unwägbarkeiten erschwert aktuell verlässliche Prognosen in Bezug auf das voraussichtliche Jahresergebnis sowie in Bezug auf die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 bzw. zur Formulierung der Prognose in der Lageberichterstattung.

Die Prognose im Lagebericht zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung ist unverändert aufgrund der Corona-Pandemie erschwert, da zum Beispiel das Schutzschirm-Verfahren gemäß § 150 SGB XI aktuell zeitlich bis zum 31.12.2020 befristet ist. Soweit das Schutzschirm-Verfahren nicht über den 31.12.2020 hinaus verlängert werden sollte, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Corona-bedingte Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen über Pflegegesetzvereinbarungen ausgeglichen werden können.

9. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege

Das Bundeskabinett hat am 23.09.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege beschlossen. Ab dem 01.01.2021 sollen zusätzlich ca. 20.000 Pflegehilfskräfte neu zu 100% von den Pflegekassen refinanziert werden. Jede Pflegeeinrichtung bekommt mindestens 0,5 Stellen refinanziert.

Es ist zu begrüßen, dass nicht wie ursprünglich vorgesehen analog das Verfahren gemäß § 8 Abs.6 SGB XI (Fachkräfte PPSG) zur Anwendung kommen wird.

Vielmehr soll die Zahlung des Vergütungszuschlages analog dem bereits etablierten Verfahren der Vergütungszuschläge für die zusätzlichen 43b-Betreuungskräfte nachgebildet und in das Pflegesatzverfahren nach § 84 Absatz 8 und § 85 Absatz 8 SGB XI eingearbeitet werden.

Bereits jetzt sollten in den Personalplanungen ab 01.01.2021 die zusätzlichen Stellen berücksichtigt werden. Zusätzlich stellt sich allerdings die Frage, ob diese zusätzlichen Stellen überhaupt besetzt werden können. Sollten die derzeitigen Pflegehilfskräfte mit 1-jähriger Ausbildung nicht eingesetzt werden können, werden vom Gesetzgeber Qualifikationen gefordert, die es auf dem Arbeitsmarkt nicht gibt. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen aus der Förderung gemäß § 8 Abs. 6 SGB XI (Fachkräfte PPSG), das Personal im ausreichendem Umfang überhaupt nicht verfügbar ist. Zusätzlich ist unklar, ob die ambulante Pflege zum großen Verlierer werden könnte, wenn zusätzliche Stellen im Bereich der Pflege nur bei Krankenhäusern und in der stationären Pflege gefördert werden.